



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Inselstraße 26, 03046 Cottbus

Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH
Standort Leipzig
Dohnanyistraße 28
04103 Leipzig

Bearb.:
AZ:
Telefon:
Fax:
Internet: lbgr.brandenburg.de
Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.d
e

Cottbus, 5. November 2025

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Lauchhammer

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 19. September 2025 - 202320065

Anhørungsfrist: 26. Oktober 2025, mit vereinbarten Terminverlängerung zur Abgabe der
Stellungnahme des LBGR zum 6. November 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange
äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der
Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g.
Planung/Vorhaben wie folgt:

B Stellungnahme

- 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher
Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der
Abwägung nicht überwunden werden können:**

Keine.

- 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren
können, mit Angabe des Sachstands:**

Keine.

- 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der
eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:**

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse
Brandenburg
Konto-Nr.: 711 040 174 7
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110
4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

Bodengeologie

Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich im Vorhabengebiet und angrenzend geringmächtige bis sehr mächtige Erd- und Mulmniedermoore sowie geringmächtige bis sehr mächtige ungenutzte Moore (Übersichtskarte, Anlage) <https://geo.brandenburg.de/?page=Boden---Basisdaten>.

Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

Braunkohle- und Sanierungsbergbau, Geotechnik

Innerhalb und angrenzend des Planbereiches befinden sich die Geltungsbereiche folgender Abschlussbetriebspläne der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), für die noch Bergaufsicht besteht (Übersichtskarte, Anlage):

Restlöcher und bergbauliche Anlagen im Raum Plessa (r SFB 37-1.4-1-1)
Restlöcher im Raum Lauchhammer-West/Mitte (r SFB 36-1.4-1-1)
Restlöcher im Raum Lauchhammer-Ost/ Schwarzheide (r SFB 27-1.4-1-1)
Tagebau Lauchhammer I (k46-1.4-2-5)
Restlöcher und bergbauliche Anlagen im Raum Lauchhammer-Süd (r SFB 25-1.4-1-1)
Brikettfabrik 64-66 (I 29-1.4-4-6)
Brikettfabrik 69 I/II und KW 69 Wiedernutzbarmachung (I 33-1.4-3-5)
Kokerei Lauchhammer (I 34-1.4-7-20)
Werk- und Anschlussbahnen BB (z 25-1.4-1-1)

Bis zur Vorlage einer vollständigen Abschlussdokumentation mit Nachweisen muss das LBGR davon ausgehen, dass im Vorhabensbereich/ Bereich der Abschlussbetriebspläne die Gefahren aus früheren bergbaulichen Arbeiten noch nicht beseitigt wurden.

Eine Abschlussdokumentation liegt dem LBGR für die o.g. Bereiche nicht vor.

Für einige Bereich im südlichen Teil des Untersuchungsraumes, wurde die Bergaufsicht bereits ordnungsgemäß beendet (Übersichtskarte, Anlage).

Demnach besteht für diesen Teil der Flächen keine ordnungsrechtliche Zuständigkeit des LBGR nach § 47 Abs. 4 OBG. Die ordnungsrechtliche Zuständigkeit ergibt sich erst wieder bei Vorliegen einer konkreten oder gegenwärtigen Gefahr aus der stillgelegten bergbaulichen Anlage.

Ordnungspflichtiger ist dann die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV).

In den nördlichen und östlichen Bereichen des Untersuchungsraumes befinden sich zudem

Geotechnische Sperrbereiche. Diese Gebiete dürfen weder betreten noch befahren werden

(Übersichtskarte, Anlage).

Darüber hinaus befinden sich speziell im östlichen Teil des Untersuchungsraumes bergbauliche Entwässerungsbrunnen, welche seinerzeit zur Entwässerung des Tagebauvorfeldes und anschließend zur Grubenwasserhaltung angelegt worden sind (Übersichtskarte, Anlage).

An diesen teilweise noch nicht verwahrten Filterbrunnen ist eine etwaige Tagesbruchgefahr zu beachten.

Speziell innerhalb der Ortslage Lauchhammer, sowie u.a. nördlich und südöstlich angrenzend befinden sich ausgewiesene Kippenbereiche (Übersichtskarte, Anlage). Diese befinden sich teilweise im Einflussbereich des bergbaubedingten Grundwasserwiederanstieges der Tagebaue der LMBV (s.a. Gliederungspunkt Markscheidewesen).

Kippengebiete stellen grundsätzlich einen Risikobaugrund dar. Diese Gebiete bedürfen einer besonderen Betrachtung. Bei konkreten Baumaßnahmen in diesen Bereichen empfehlen wir dringend eine geotechnische Baugrundbegutachtung bzw. Baugrunduntersuchung und Erstellung eines geotechnischen Baugrund-gutachtens bzw. die Vorlagen eines bergschadentechnischen Standsicherheitsnachweises durch einen Geotechniker. Der Geotechniker sollte in der Referenzliste des LBGR als Sachverständigen für Geotechnik gelistet sein. Die altbergbaulichen Verhältnisse sind in Verbindung mit dem bergbaubedingten Grundwasserwiederanstieg besonders zu berücksichtigen. In diesem Rahmen ist das Setzungs- und Sackungsverhalten und insbesondere die Möglichkeit einer Bodenverflüssigung im Kippengrund zu beachten und durch den Sachverständigen für Geotechnik auszuschließen.

Der Bergbauunternehmer, die

Lausitzer und Mitteldeutsche
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Zentrale und Betrieb Lausitz/Abt. VL
Knappenstraße 1
01968 Senftenberg

ist am Vorhaben zu beteiligen. Das LBGR empfiehlt die Hinweise und Festlegungen der Stellungnahme der LMBV zu beachten und umzusetzen. Für weitere Auskünfte kann sich der Antragsteller direkt an das LBGR wenden.

Die Stellungnahme der LMBV ist dem LBGR umgehend zur Verfügung zu stellen, dies kann gern per E-Mail an lbgr@lbgr.brandenburg.de erfolgen.

Altbergbau

Nach den dem LBGR vorliegenden Unterlagen liegen im angezeigten Planungsgebiet Flächen, die von stillgelegten bergbaulichen Anlagen beansprucht werden, welche nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen und dem Altbergbau mit oder ohne Rechtsnachfolger zugeordnet werden (Übersichtskarte, Anlage).

Es handelt sich um bergschadenkundliche Einwirkungsbereiche aus untertägigen Grubenbauen und Abbaubereichen von Tagebauen (Tgb.) folgender Altbergbauobjekte (Altbergbauobjektnummer mit Grubenname):

4447/06 Tgb. Plessa-Lauchhammer; Plessa, Fortuna b. Lindena
4448/01 Tgb. Grünewalde

4448/02 Tgb. Koyne b. Grünewalde
4448/03 Marie-Anne (Tgb. I bis IV) b. Kleinleipisch
4448/04 Emanuel I bis II, Friedländer, Karl-Grube, Karl-Bühren-Grube Tgb. Schwarzheide
4448/05 Tgb. Kleinleipisch
4448/06 Pauline b. Costebrau
4448/07 Minna b. Costebrau
4448/08 Catharina fr. Anna b. Costebrau
4448/09 Friedrich Wilhelm I Costebrau und Kostebrauer BKW I bis II b. Costebrau
4448/10 Unser Fritz b. Costebrau,
4448/18 Lauchhammer I bis II b. Costebrau
4449/21 Anna I bis III, Alwine b. Zschipkau
4449/23 Friedrichsthal b. Costebrau
4449/24 Tgb. Klettwitz, Klettwitz-Nord
4547/05 Agnes b. Plessa
4548/01 Millygrube b. Mückenberg, Bockwitz
4548/02 Emanuel b. Mückenberg
4548/03 Lauchhammer III bei Naundorf
4549/01 Ferdinand I, Louise XX b. Zschornegosda

In allen Risikobereichen des untertägigen Altbergbaus können im Deckgebirge unabhängig vom Verwahrungszustand noch sog. „hängende Brüche“ vorhanden sein, die im Laufe der Zeit zur Ausbildung von Tagesbrüchen oder anderen Bergschäden an der Tagesoberfläche führen können. D.h. auch nach den bergtechnischen Sanierungsmaßnahmen verbleibt stets ein altbergbaulich bedingtes Restrisiko. Teilweise haben Altbergbauobjekte sowie der Sanierungsbergbau wassergefüllte Restlöcher im Planungsgebiet hinterlassen. Böschungen und Kippenböden stellen ebenfalls Risikobaugründe dar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Baugrundverhältnisse im Bereich des Altbergbaus nicht ohne Weiteres als eindeutig beurteilt werden können. Es kann sich um einen setzungsempfindlichen Baugrund i.S. des § 66 BBgBO i.V.m. Anl. 2 Nr. 1 zur BbgBauVorIV handeln. Daraus resultierende Prüf- und Nachweispflichten, auch für nur anzeigepflichtige und genehmigungsfreie Vorhaben, hat der Antragsteller (Bauherr) durch von ihm beauftragte Standsicherheitsgutachten zu klären. Das LBGR kann demzufolge aus rechtlichen Gründen zur Frage eventuell notwendiger Erkundungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung künftiger Bergschäden an Bauvorhaben keine Stellungnahme abgeben. Über die bergbaulichen Verhältnisse im Bereich des Altbergbaugesbietes kann sich jedoch der Antragssteller selbst, am zweckmäßigsten unter Hinzuziehung einer sachverständigen Person, durch Einsichtnahme, in die beim LBGR vorliegenden Unterlagen zum stillgelegten Bergbau des betreffenden Altbergbauobjektes nach vorheriger schriftlicher Beantragung beim LBGR informieren.

Erfolgen im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens Sicherungs- oder Verwahrarbeiten bezüglich des untertägigen Altbergbaus oder auf Kippenflächen, sind die zugehörigen Erkundungsergebnisse und Gutachten sowie ist die Dokumentation der Sicherungsmaßnahmen bzw. der Nachweis der Verwahrung dem LBGR unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Rechtsgrundlagen: §§ 3 Abs. 1 bis 3 und 9 Abs. 1 GeoIDG für Erkundungsergebnisse und Gutachten sowie § 13 Abs. 1 OBG für Dokumentationen von Sicherungsmaßnahmen
Dritter

Bei konkreten Baumaßnahmen im Bereich des Altbergbaus sind bei der Erdbauplanung, dem Straßenaufbau, der Gründung, der Rohr- und Gebäudestatik sowie der technischen Ausführung der Baumaßnahme die aus dem Altbergbau resultierenden Untergrundverhältnisse zu beachten.

In dem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Fall eines durch diese Baumaßnahmen ausgelösten Schadensereignisses (z.B. Tagesbrüche, Geländesenkungen, Böschungsrutschungen) seitens LBGR der Handlungsstörer ermittelt wird und ggf. dieser auf seine Kosten zur Durchführung der Sicherungsarbeiten sowie aller sonstigen damit verbundenen Maßnahmen (z.B. Vermessung) einschließlich Dokumentation gegenüber dem LBGR herangezogen werden kann.

Bergbauberechtigungen

Im angezeigten Plangebiet befindet sich vollständig das Feld des Bergwerkseigentums „Lauchhammer-West (31- 0119)“, welches die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung der im Feld lagernden Bodenschätze (tonige Gesteine zur Herstellung von fein- und sanitärkeramischen Erzeugnissen) berechtigt (Übersichtskarte, Anlage).

Das Bergwerkseigentum wurde im Ergebnis einer geologischen Lagerstättenerkundung von der Staatlichen Vorratskommission für nutzbare Ressourcen der Erdkruste der DDR verliehen und nachfolgend auf der Grundlage der Regelungen des Einigungsvertrages bestätigt. Es handelt sich um ein aufrechterhaltenes Bergwerkseigentum im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 151 Bundesberggesetz (BBergG). Das Bergwerkseigentum ist von der Laufzeit her unbefristet.

Bei einem Bergwerkseigentum handelt es sich um ein grundstückgleiches Recht. Auf das Bergwerkseigentum entsprechend anwendbar sind die für Grundstücke geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, z. B. zur Übertragung des Eigentums oder zur Belastung mit einem Recht. Eine wesentliche Beeinträchtigung der aus dem Bergwerkseigentum hervorgehenden Rechte durch ein mit dem Bergbau konkurrierendem Vorhaben kann zu Entschädigungsforderungen der Rechtsinhaberin führen.

Aktuelle Inhaberin des o. g. Bergwerksfeldes ist die

BVVG Bodenverwertungs-
und -verwaltungs GmbH
Schönhauser Allee 120
10437 Berlin

Innerhalb des Bergwerkseigentums „Lauchhammer-West (31- 0119)“ befindet sich das rechtlich festgesetzte Baubeschränkungsgebiet für Ton „BBG Lauchhammer-West (7058)“ (Übersichtskarte, Anlage).

Die Rechtsgrundlagen für Baubeschränkungsgebiete sind §§ 107 bis 109 des Bundesberggesetzes (BBergG). Innerhalb von Baubeschränkungsgebieten darf die für die Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen erforderliche baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung oder eine diese einschließende Genehmigung nur mit Zustimmung des LBGR erteilt werden (§ 108 BBergG). Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn durch die bauliche Anlage die Durchführung bergbaulicher Maßnahmen erschwert würde.

Aus Berechtsamssicht stehen der Planung keine Belange entgegen.

Bei konkreten Maßnahmen ist das LBGR weiter zu beteiligen.

Markscheidewesen

Das angezeigte Plangebiet befindet sich teilweise im Einflussbereich der durch den Braunkohlenbergbau in der Lausitz hervorgerufenen Grundwasserabsenkung (Übersichtskarte, Anlage). Bedingt durch diese Grundwasserbeeinflussung sind an der Erdoberfläche Bodenbewegungen vorrangig in Form von Senkungen (beim Grundwasserentzug) und Hebungen (beim Grundwasserwiederanstieg) feststellbar, die aufgrund ihrer überwiegend gleichförmigen Ausprägung und großflächigen Ausbreitung im Regelfall jedoch zu keinen Nutzungseinschränkungen an der Oberfläche führen.

Grundsätzlich können jedoch Schäden an Gebäuden und Infrastruktur (Bergschäden) nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dies gilt es insbesondere zu beachten bei flurnahen nachbergbaulichen Grundwasserverhältnissen und bei geologischen Anomalien im Untergrund (z.B. lokale Torflinsen). Gegebenenfalls sind entsprechende Baugrundgutachten durch den Bauherrn zu veranlassen. Erforderlichenfalls sind bei der Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Änderung baulicher Anlagen auf Verlangen des Bergbaubetreibers Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen (s. § 110ff BBergG) vorzusehen.

Zur Überwachung der Bodenbewegungen werden in dem durch den Grundwasserentzug beeinflussten Bereich alle 2 Jahre Höhenmessungen über ein Präzisionsnivelement durchgeführt. Nähere Auskünfte zu vorliegenden Messergebnissen können im Bedarfsfall beim LBGR im Rahmen einer gesonderten Anfrage eingeholt werden.

Der Grundwasserwiederanstieg ist noch nicht abgeschlossen und daher weiterhin zu beachten. Anfragen zur künftigen Grundwasserentwicklung und zu möglichen daraus resultierenden Bodenbewegungen sind direkt an die

Lausitzer und Mitteldeutsche
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Zentrale und Betrieb Lausitz/Abt. VL
Knappenstraße 1
01968 Senftenberg

zu richten.

Hinweis:

Eine abschließend verbindliche markscheiderische Stellungnahme ist derzeit durch das LBGR nicht möglich.

Planfeststellung Energieleitung

Im Einwirkungsbereich des Plangebietes überschneidet sich mit dem Neubau der ONTRAS Gastransport GmbH (diesbezüglich wurde beim LBGR ein Scopingverfahren durchgeführt und mit Schreiben vom 12.05.2025 abgeschlossen) (Übersichtskarte, Anlage). Ebenso befindet sich im Plangebiet die Ferngasleitung der ONTRAS Gastransport GmbH, für die durch Planfeststellungsbeschluss vom 23.08.2023 (Aktenzeichen) das Vorhaben festgestellt wurde. Darüber hinaus betrifft das Plangebiet das Vorhaben Netzausbau Lauchhammer der ONTRAS Gastransport GmbH, für das derzeit ein Planfeststellungsverfahren beim LBGR läuft (Aktenzeichen). Weiterhin befindet sich die Ferngasleitung OPAL/EUGAL der W & G Transport Holding GmbH und der Gascade Transport GmbH im Plangebiet.

Darüber hinaus wird das Plangebiet von einer 110-kV-Freileitung der Enviam Mitteldeutsche Energie AG, 110-kV-Freileitung der E.DIS Netz GmbH sowie von einer 380-kV-Freileitung Streumen – Bärwalde der 50Hertz Transmission GmbH gekreuzt.

Es sollte daher in dem Verfahren eine Beteiligung der Vorhabenträgerin bzw. Betreiberin erfolgen.

Hierbei ist insbesondere der entsprechende Schutzstreifen der jeweiligen Energieleitung zu beachten. Hieraus ergeben sich einzuhaltende Mindestabstände oder eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten.

Im Bereich von Freileitungen sind dabei die Grenzwerte der 26. BImSchV einzuhalten und bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte Abstände nach den einschlägigen VDE-Bestimmungen – Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. – (DIN VDE 0210 Teil 1) zu beachten.

Die Beachtung des Schutzstreifens und der daraus resultierenden einzuhaltenden Mindestabstände oder eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten gilt auch für betroffene Erdgasleitungen.

Diese ergeben sich gemäß § 49 Abs. 2 EnWG aus dem Regelwerk des DVGW (Deutscher Verein des Gas und Wasserfaches e. V.).

Hinsichtlich der weiteren Fremdleitungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens sollten die Fremdleitungsbetreiber beteiligt werden. Sollten infolge der Zulassung des Vorhabens Änderungen an Fremdleitungen notwendig sein, ist hierfür das LBGR insbesondere bei Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser größer 300 mm sowie bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ab einer Nennspannung von 110 kV zuständig, vgl. die

Auflistung in § 43 Abs. 1 EnWG, insb. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) und Nr. 5 EnWG.

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Auf das Anzeigeportal des LBGR <https://bohranzeige-brandenburg.de> wird verwiesen.

Hinweise:

Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG – Code 25833 zu übersenden.

Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht! Zur weiteren Generalisierung des TöB-Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.

Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB – Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich.

Freundliche Grüße
Im Auftrag